

# **Vereins-Statuten Hockey Club Ice Dogs**



Datum: 28.05.2009  
Status: Ersterstellung  
Autor: Peter Schwyn  
Email: [schwyn@gmail.com](mailto:schwyn@gmail.com)



## Dokument Verwaltung

Datum	Name	Änderungen
28.05.2009	Peter Schwyn	Erstellung



<b>1</b>	<b>STATUTEN</b>	<b>4</b>
1.1	ART. 1 NAME / SITZ	4
1.2	ART. 2 ZWECK	4
1.3	ART. 3 MITGLIEDER	5
1.4	ART. 4 MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN	5
1.5	ART. 5 ORGANE	6
1.6	ART. 6 GENERALVERSAMMLUNG	6
1.7	ART. 7 STIMMGEWICHT UND BESCHLUSSFASSUNG	6
1.8	ART. 8 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG	6
1.9	ART. 9 VORSTAND	7
1.10	ART. 10 AUFGABEN DES VORSTANDES	7
1.11	ART. 11 VORSTANDSSITZUNGEN	7
1.12	ART. 12 MITTEL UND HAFTUNG	7
1.13	ART. 13 BESCHAFFUNG VON MATERIAL UND DESSEN UNTERHALT	8
1.14	ART. 14 UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	8
1.15	ART. 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS	8
1.16	ART. 16 EIN- UND AUSTRITTE	9
1.17	ART. 17 INKRAFTTRETEN	9
1.18	ART. 18 VERFÜGBARKEIT	9



## 1 Statuten

### 1.1 Art. 1 Name / Sitz

Der Hockey Club Ice Dogs ist ein neutraler Plausch-Eishockey Sportverein im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### 1.2 Art. 2 Zweck

Die Mitglieder des Vereins bilden eine Plausch-Eishockey -Mannschaft.  
Die Mannschaft bestreitet diverse Plauschturniere und Matches sowie Trainings. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, die in der Mannschaft voll spielen und Mitgliedern, die nur passiv und nur zu einem Teil im Verein mitwirken und in der Mannschaft mitspielen.

Jedes Mitglied, das den Jahresbeitrag bezahlt, hat Anspruch darauf, in der Mannschaft und an den Aktivitäten des Vereins aktiv mitzumachen.

Die Mannschaft ist keiner nationalen oder internationalen Liga oder Vereinigung unterstellt. Die Mannschaft des Ice Dogs ist Mitglied der ZEP (Zürcher Eishockey-Plauschmeisterschaft). Diese Vereinigung organisiert in verschiedenen Gruppen eine eigene Eishockey-Plauschliga. (Mehr Infos über die ZEP siehe ZEP-Reglement)

Im Weiteren spielt respektive führt die Mannschaft des Ice Dogs Plauschturniere und -Matches sowie regelmässige Trainings durch.

Der Verein kann auch andere Aktivitäten, die nichts mit dem Eishockey zu tun haben organisieren oder daran teilnehmen.

Der Verein übt keine geschäftlichen Tätigkeiten aus, die nicht im Sinne von Statuten und Idee des Vereins sind. Ausserordentliche Erträge von Aktivitäten fliessen in die Vereinskasse. Aktivitäten müssen - in Absprache mit Vorstand und Vereinsmitgliedern - über die Vereinskasse abgerechnet werden.



### 1.3 Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Vollmitgliedern, die in der Mannschaft aktiv mitspielen und jährlich einen vollen Mitgliederbeitrag.
- Einzelzahlern, die nur passiv und nur zu einem Teil im Verein mitwirken und in der Mannschaft mitspielen und einen fixen Beitrag.

Die Beitragshöhen werden von der GV festgelegt.

- Passivmitgliedern, welche den Verein in irgendeiner Form jedoch mit einem Minimalbeitrag von Fr. 25.- pro Jahr unterstützen.

### 1.4 Art. 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung und durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Vollmitglieder haben das Recht, an den Trainings und Matches unbeschränkt teil zu nehmen. Ausser für Spezialfälle (Sommerreis, Trainingslager) entstehen ihnen keine weiteren Kosten.

Einzelzahler haben ebenfalls das Recht an Trainings und Matches unbeschränkt teil zu nehmen, sie entrichten ihren Beitrag jeweils vor dem Einsatz einem anwesenden Vorstandsmitglied.

Alle Mitglieder des Ice Dogs melden sich bei Verhinderung beim Coach oder Assistenzcoach ab.

Die Abmeldung erfolgt mindestens 48 h im Voraus per E-Mail oder mindestens 12 Stunden im Voraus per Telefon/SMS.

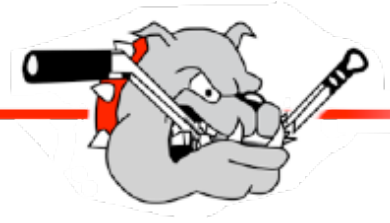
Bei Absenzen ohne vorhergehende Abmeldung wird ein Bussgeld erhoben, über dessen Höhe die GV bestimmt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung auf ende Spielsaison an den Vorstand. (Kann von Fall zu Fall auch sofort in Kraft treten!)
- durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (namentlich ständiges Nichterscheinen oder Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolglosen Mahnungen) oder es dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet.

Der Ausschlussentscheid kann mittels Einsprache innert 30 Tagen an die nächste GV weitergezogen werden, welche darüber endgültig entscheidet.

In solchen Fällen wie bei frühzeitigem Austritt wird der Mitgliederbeitrag im Interesse des Vereines nicht rückerstattet.



## 1.5 Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Fahrauslagen.

## 1.6 Art. 6 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung und die Traktanden sind bis spätestens 20 Tage im Voraus zu publizieren. Den Vereinsmitgliedern wird die Einladung mit den Traktanden schriftlich zugestellt.

Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mind. 14 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann an der Generalversammlung diskutiert, aber nicht abgestimmt werden. Ausserordentliche GV sind einzuberufen auf Beschluss der GV, des Vorstandes, oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder. Eine durch Mitglieder verlangte ausserordentliche GV hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Nichtmitglieder können an der GV als Gäste teilnehmen, haben jedoch nur beratende Stimme.

## 1.7 Art. 7 Stimmgewicht und Beschlussfassung

Jedes Einzelmitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Beschlüsse werden offen und mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

## 1.8 Art. 8 Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Bussenreglementes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Bussenhöhen
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren (2 aktive Revisoren sowie 1 Ersatz)
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand oder Mitgliedern
- Neueintritte von Mitgliedern
- Genehmigung der neuen Spiel- und Einsatzpläne sowie von Materialbeschaffungen für die bevorstehende Saison
- Genehmigung von Vorschlägen und Ideen für weitere Aktivitäten
- Genehmigung von Änderungen der Vereinsstatuten



## 1.9 Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Es können auch mehrere Vorstandsmandate (Ämter) von einer Person geführt werden.

Folgende Funktionen sind zu besetzen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sportchef/in (Koordination der Einsätze, Spielpläne und Aufsicht über das Material )
- Aktuar/in
- Rechnungsführer/in
- Beisitzer/in
- Kommunikationschef/in

## 1.10 Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

- Erstellen von Budgets und Jahresrechnungen
- Erstellen des Jahresberichts
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Abschluss von Verträgen
- Erstellen und Organisation der Einsatzpläne, Spielpläne und ggf. Absenzen- oder Präsenzlisten
- Organisation des Materials und Unterhalt
- Festlegen der Jahresbeiträge der Mitglieder (Empfehlungen an die Generalversammlung)
- Organisation diverser Aktivitäten
- Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Vereins nach aussen

## 1.11 Art.11 Vorstandssitzungen

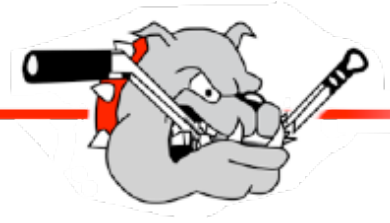
Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden in der Regel vom Präsidenten einberufen. Zwei Vorstandsmitglieder zusammen können die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## 1.12 Art. 12 Mittel und Haftung

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
  - Gönner- und Sponsorengeldern
  - Allfälligen Erträgen aus Spielgewinnen der Mannschaft und diversen Aktivitäten
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.



### 1.13 Art. 13 Beschaffung von Material und dessen Unterhalt

Für die persönliche Eishockey-Ausrüstung ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.  
Das Trikot für Match und Turniere wird von jedem Mitglied selbst bezahlt.  
Die Reinigung des Trikots wird von jedem Mitglied selbst durchgeführt. Schäden müssen vom Mitglied übernommen werden.  
Den Vereinsmitgliedern stehen Einkaufsvergünstigungen für die Beschaffung der Ausrüstung zu Verfügung. Dies gilt aber nur für den Eigenbedarf.  
Die Beschaffung von weiterem Hockeymaterial (Pucks, Trinkflaschen, Sanitätsmaterial usw.) muss vom Vorstand genehmigt werden, der auch für dessen Unterhalt sorgt. Solche Materialbeschaffungen werden in der Jahresrechnung separat ausgewiesen.  
Dieses Material ist Eigentum des Vereins und darf nicht verkauft werden. Der Materialchef ist für Unterhalt und Verfügbarkeit dieses Materials zuständig.

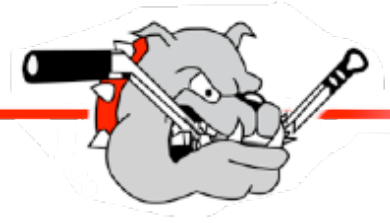
### 1.14 Art. 14 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt.  
Der Rechnungsführer und ein Vorstandsmitglied können den Verein rechtsverbindlich vertreten.

### 1.15 Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.  
Das Vereinsvermögen und das angeschaffte Material werden unter den Vereinsmitgliedern aufgeteilt. Die Beschlussfassung hierüber steht der Generalversammlung zu.





#### 1.16 Art. 16 Ein- und Austritte

##### Eintritte

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung und nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

##### Austritte

Die Mitgliedschaft erlischt.

- durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende einer Spielsaison an den Vorstand. (Kann von Fall zu Fall auch sofort in Kraft treten)

Der Mitgliederbeitrag wird bei frühzeitigem Austritt nicht zurückerstattet. Ausnahmen können bei Austritten in Folge von Krankheit oder Unfall gemacht werden, über solche Ausnahmen entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall endgültig.

- mittels Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen wie ständiges Nichterscheinen oder Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolglosen Mahnungen nicht nachkommt oder dem Ansehen oder den Interessen des Vereines schadet.

Der Ausschlussentscheid kann jedoch innert 30 Tagen an die nächste GV weitergezogen werden, welche darüber endgültig entscheidet.

Im Ausschlussfall wird der Mitgliederbeitrag im Interesse des Vereines grundsätzlich nicht zurückerstattet.

#### 1.17 Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der 1. Generalversammlung vom 28. Mai 2009 angenommen worden.

Sie treten an diesem Datum in Kraft.

#### 1.18 Art. 18 Verfügbarkeit

Diese Statuten können von jedem Mitglied des Ice Dogs als pdf-File bezogen werden. In Ausnahmefällen werden die Statuten auch auf Papier abgegeben.

8008 Zürich, 28. Mai 2009

Der Präsident  
Angelo Breitschmid

Der Vizepräsident